

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungs-
anweisung

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollstreckungsanweisung an die Rechtsentwicklung,
insbesondere an die BFH-Rechtsprechung zur Abgabenordnung.

B. Lösung

Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl I S. 112).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

10.01.92

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungs-
anweisung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 521 04 - Vo 2/92

Bonn, den 10. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

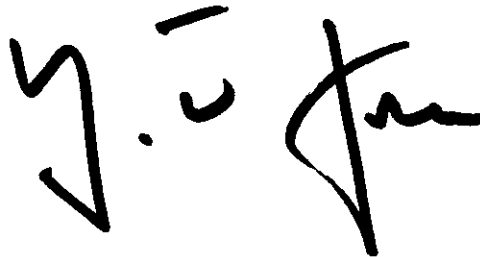
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Vollstreckungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108
Absatz 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Fischer', is written over the typed text of the letter.

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollstreckungsanweisung

Vom

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl I S. 112), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 19. März 1987 (BStBl I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Ist die Leistung gestundet oder die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt worden, bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet oder die Rückwirkung der Aufhebung der Vollziehung verfügt worden ist. Bleiben Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, unterbleiben für die Dauer einer Stundung oder Aussetzung der Vollziehung weitere Maßnahmen zur Durchführung der Vollstreckung, wie zum Beispiel die Verwertung gepfändeter Sachen."

b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Nach der Aufteilung darf die Vollstreckung nur nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchgeführt werden (§ 278 Abs. 1 AO), soweit nicht nach § 278 Abs. 2 der Abgabenordnung eine weitergehende Inanspruchnahme möglich ist."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 69 FGO" durch die Angabe "§ 69 Abs. 2 FGO" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Hat der Vollstreckungsschuldner bei Gericht Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt (§ 69 Abs. 3, § 114 FGO), hat die Vollstreckungsstelle mit dem Gericht wegen des weiteren Vorgehens Verbindung aufzunehmen."

2. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter "erster Halbsatz" gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Vollstreckungersuchen der Vollstreckungsbehörden sollen nicht gestellt werden, wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als fünfzig Deutsche Mark beträgt."

3. In Abschnitt 11 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

"Das Erfordernis der Kassengleichheit (§ 395 BGB) findet keine Anwendung. Besteht keine Kassengleichheit, ist die Behörde, die den geschuldeten Betrag auszuführen hat; um Auskunft zu ersuchen, ob der Anspruch des Steuerpflichtigen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und fällig ist."

4. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ob die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum niederzuschlagenden Betrag stehen, ist nach den Verhältnissen

des Einzelfalles zu entscheiden. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen, wenn

1. die Summe der rückständigen Beträge weniger als fünfzig Deutsche Mark beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne übermäßigen Zeitaufwand ausgeführt werden,
 2. die Summe der rückständigen Beträge weniger als fünfhundert Deutsche Mark beträgt, die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Vollziehungsbeamten erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten, zum Beispiel Lohn- oder Kontenpfändungen, auch nach Auswertung der Steuerakten, nicht ersichtlich sind,
 3. die Summe der rückständigen Beträge weniger als fünfhundert Deutsche Mark beträgt, der Vollstreckungsschuldner aber unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen bei den zuständigen Behörden ergebnislos verlaufen sind und im übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten nach Nummer 2 bestehen."
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Genehmigung" und das Wort "niederzuschlagende" durch das Wort "niedergeschlagene" ersetzt.
5. In Abschnitt 31 Abs. 1 wird nach den Ordnungszahlen 1 bis 7 jeweils das Wort "Die" durch das Wort "die" und am Ende der Texte zu den Ordnungszahlen 1 bis 6 jeweils der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 6. In Abschnitt 34 Abs. 2 Nr. 11 werden die Wörter "und den Abdruck oder Eindruck des Dienststempels der Vollstreckungsbehörde" gestrichen.

7. Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter "und den Abdruck des Dienststempels der Vollstreckungsbehörde" gestrichen.

b) In Absatz 6 wird Satz 1 um folgende Wörter ergänzt:

"und die Urkunde dem Drittschuldner nicht zusammen mit der Einziehungsverfügung ausgehändigt werden kann."

8. In Abschnitt 44 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Leistet der Drittschuldner nicht oder erhebt er unbegründete Einwendungen, soll die Vollstreckungsbehörde unverzüglich gegen ihn vorgehen (§ 316 Abs. 3 AO, § 842 ZPO)."

9. Dem Abschnitt 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) In dem Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist zu bestätigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen (§ 322 Abs. 3 Satz 2 AO). Der Antrag ist dem Vollstreckungsgericht oder Grundbuchamt - in der Regel gegen Empfangsbekanntnis - zuzustellen. Nach der Zustellung hat die Vollstreckungsstelle dem Vollstreckungsschuldner eine Durchschrift des Antrags zu übersenden."

10. Abschnitt 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 werden das Wort "worden" und der Punkt gestrichen sowie folgender Halbsatz angefügt:

"oder erstmalige Einwendungen erst nach dem Termin für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben worden."

b) In Absatz 5 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Das Ersuchen ist dem Amtsgericht zuzustellen, in der Regel gegen Empfangsbekenntnis. Gleichzeitig ist dem Vollstreckungsschuldner eine Durchschrift des Ersuchens zu übersenden."

11. Abschnitt 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Steuerschuldner" durch die Wörter "Steuerschuldner und den Haftungsschuldner sowie gegen den Duldungspflichtigen" ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort "Steuerschuldner" durch die Wörter "Schuldner oder Duldungspflichtigen" ersetzt.

12. Abschnitt 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Gepfändete bewegliche Sachen dürfen grundsätzlich nicht verwertet werden. Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten darf grundsätzlich die Einziehung nicht angeordnet werden. Es kann jedoch verlangt werden, daß die geschuldete Leistung bei Fälligkeit der Schuld hinterlegt wird."

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten ist die Einziehung anzuordnen, sofern nicht auf andere Art zu verwerten ist."

13. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ist der Vollstreckungsschuldner eine ausländische natürliche Person, so ist - gegebenenfalls neben den Maßnahmen nach Absatz 1 - die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Ausländergesetzes über den Ausweisungsgrund (§ 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Nr. 2 AuslG) zu unterrichten und zu bitten, die Möglichkeit einer Ausweisung zu prüfen. Die für eine Ausweisung nach dem Ausländergesetz erforderlichen Daten sind nach Maßgabe des § 77 Abs. 3 des Ausländergesetzes mitzuteilen."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Anpassung an Tz. 7.3 der Grundsätze für das behördliche Vollziehungsaussetzungsverfahren vom 12. Dezember 1988 (BStBl I 1989 S. 2) i.d.F. des BMF-Schreibens vom 10. Juli 1990 (BStBl I S. 332). Desweiteren wird bestimmt, wie bei bestehenbleibenden Vollstreckungsmaßnahmen weiter zu verfahren ist.

Buchstabe b

Anpassung an § 278 Abs. 2 AO.

Buchstabe c

Anpassung an Nummer 3 des AEO zu § 361 AO. Der neu eingefügte Satz berücksichtigt, daß Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sowohl vor als auch nach Einleitung der Vollstreckung gestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Nach der bisherigen Vorschrift sind auch mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Vollstreckungsersuchen zu unterschreiben. Wie beim Vollstreckungsauftrag kann auch bei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Vollstreckungsersuchen auf die Unterschrift verzichtet werden.

Buchstabe b

Für die Stellung von Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörden soll die gleiche Betragsgrenze wie für die Niederschlagung von Kleinbeträgen nach Abschnitt 15 Abs. 1 Nr. 1 VollStrA gelten.

Zu Nummer 3

Der BFH hat mit Urteil vom 25. April 1989 (BStBl II S. 949) entschieden, daß bei der Aufrechnung durch den Steuerpflichtigen gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis das Erfordernis der Kassenidentität gemäß § 395 BGB keine Anwendung findet.

Die Änderung dient der Anpassung an diese Entscheidung.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Nach § 261 AO dürfen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, daß die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen und der Anspruch niedergeschlagen werden kann.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, daß es sich wie bei der Genehmigung der Niederschlagung aus sonstigen Gründen auch bei einer von einer Betragsgrenze abhängigen Niederschlagung um eine nachträgliche Zustimmung der Oberfinanzdirektion handelt.

Zu Nummer 5

Sprachliche Korrektur (vgl. auch Abschnitt 34 Abs. 2, Abschnitt 41 Abs. 2 VollstrA).

Zu Nummer 6

Nach der Vorschrift soll der Vollstreckungsauftrag neben der Unterschrift den Abdruck oder Eindruck des Dienststempels der Vollstreckungsbehörde enthalten. In der Praxis finden häufig Dienststempelabdrucke Verwendung, die die Vollstreckungsbehörde (Finanzamt/Hauptzollamt) nicht ausreichend und zutreffend bezeichnen, z.B. dann, wenn die Umschrift nur die Bezeichnung "Finanzamt" trägt. Solche Abdrucke verleihen dem Vollstreckungsauftrag lediglich einen "amtlichen Anstrich", ohne der Weisung in Abschnitt 34 Abs. 2 Nr. 11 VollstrA zu entsprechen. Da dem Dienststempelabdruck ohnehin keine rechtliche Bedeutung zukommt, kann auf seinen Abdruck verzichtet werden.

Zu Nummer 7

Buchstabe a

Begründung wie zu Nr. 6.

Buchstabe b

Die Ergänzung bezieht sich auf den Fall, daß die Urkunde bereits aufgrund einer sogenannten Hilfspfändung (vgl. Abschnitt 32 Abs. 4 VollzA) vorliegt und dem Drittschuldner zusammen mit der Einziehungsverfügung ausgehändigt werden kann. In diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, auf die Zahlungsaufforderung zu verzichten.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 9

Nach der BFH-Rechtsprechung (Beschuß vom 29. Oktober 1985, BStBl II 1986 S. 236; Beschuß vom 25. Januar 1988, BStBl II S. 566; Urteil vom 17. Oktober 1989, BStBl II 1990 S. 44) sind die Anträge nach § 322 Abs. 3 AO als Verwaltungsakte zu qualifizieren und auch dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben.

Die Änderung dient der Anpassung an die BFH-Rechtsprechung.

Zu Nummer 10

Buchstabe a

Der BFH hat entschieden, daß Einwendungen gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 AO nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn sie bis zum Termin für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgetragen werden (vgl. BFH-Urteil vom 10. Oktober 1989, BStBl II 1990 S. 146; BFH/NV 1990 S. 277).

Die Änderung dient der Anpassung an diese Entscheidungen.

Buchstabe b

Nach dem BFH-Beschluß vom 11. Dezember 1984 (BStBl II 1985 S. 197) stellt das Ersuchen um Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung einen Verwaltungsakt dar, der auch dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben ist.

Die Änderung dient der Anpassung an diesen Beschluß.

Zu Nummer 11

Zur Sicherung künftiger Geldforderungen kann nach § 324 AO der dingliche Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen angeordnet werden. Arrestanspruch ist jede Geldforderung, die nach den §§ 249 bis 323 AO vollstreckt werden kann. Der dingliche Arrest kann sowohl gegen den Steuerschuldner als auch gegen andere Personen, wie z.B. gegen Haftungsschuldner und Duldungspflichtige, angeordnet werden. Gegenüber dem Duldungspflichtigen kann der Anspruch auf Duldung der Vollstreckung gesichert werden. Arrestanspruch ist in diesem Falle der Duldungsanspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann und deshalb auch zu den Geldforderungen zählt. Dies gilt auch für den Anspruch gegen den Duldungspflichtigen nach dem Anfechtungsgesetz, der kein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist (vgl. BFH-Urteil vom 1. März 1988, BStBl II S. 408).

Abschnitt 54 VollstrA ist ohne erkennbaren Grund enger gefaßt als § 324 AO. Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann der dingliche Arrest nur gegen den Steuerschuldner angeordnet werden.

Die Anwendung der Bestimmung bereitet Schwierigkeiten, weil sie nicht erkennen läßt, ob sie auch die Anordnung des dinglichen Arrests gegen Haftungsschuldner und Duldungspflichtige für zulässig erachtet. Die bestehenden Zweifel sollen durch die Änderungen beseitigt werden.

Zu Nummer 12

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Bewegliche Sachen dürfen nur verwertet werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des § 930 Abs. 3 ZPO vorliegen. Bei der Pfändung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, für die ein Brief besteht, ist die Einziehung zulässig, damit die für die Wirksamkeit der Pfändung erforderliche Herausgabe des Briefes erzwungen werden kann.

23/92

Zu Nummer 13

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Ausländergesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollstreckungsanweisung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.